

## Unterricht ab dem 17.01.2022

Stand: 17.01.2022

## Liebe Sorgeberechtigte, liebe SchülerInnen,

"die Omikron-Variante des Corona-Virus ist deutlich infektiöser als die vorhergehende Delta-Variante und wird diese auch früher oder später in Brandenburg verdrängen. Es wird insofern zwar auch von zeitweilig erhöhten Infektionszahlen bei den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal auszugehen sein. Schon jetzt werden gemäß § 24 Abs. 8 der 2. SARS-CoV-2-EindV' diejenigen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz (2fache Impfung+Genesung bzw. 2fache Impfung+Boosterung) vorweisen, von der Quarantäne ausgenommen.

Die im Zusammenhang mit früheren Schulschließungen gesammelten Erfahrungen haben alle an Schule Beteiligten deutlich die gesundheitlichen und psychosozialen Folgeprobleme für die Schüler/innen vor Augen geführt. Schulschließungen können daher nicht das Mittel der Wahl sein, vielmehr muss es unser aller Anspruch sein, im Interesse der Schüler/innen alles zu tun, dass die Schulen im Präsenzbetrieb bleiben." (Ministerium)

1 Schul- und Unterrichtsorganisation bis zum Beginn der Winterferien im Falle von pandemiebedingten Einschränkungen der Einsatzfähigkeit von Lehrkräften

## Aufhebung der Präsenzpflicht für SuS wird verlängert

Die allgemeine Präsenzpflicht kann mit einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 & 8 aufgehoben werden.

- die schriftliche Erklärung ist für mindestens eine Schulwoche, längstens bis zum <u>28.01.22</u> zu stellen
  - o die Aufhebung der Präsenzpflicht für einzelne Tage ist nicht möglich
- das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert

#### Abgabe einer schriftlichen Erklärung

- Sofern Sie Ihr Kind von der Präsenzpflicht befreien wollen, senden diese eine schriftliche Erklärung per Mail an: sekretariat@boos.schule-brandenburg.de
- Die Abmeldung erfolgt nur schriftlich über das Sekretariat. Abmeldungen über SMS oder Telefon reichen nicht aus!

#### Lernstoffversorgung

- ein Anspruch auf Distanzunterricht (Schulcloud, Videokonferenz usw.) besteht nicht
- Schülerinnen und Schüler erhalten am Anfang der Woche Lernaufgaben
- eine Bewertung der Aufgaben findet nicht statt
- zu schreibende Klassenarbeiten sind, nach Beendigung der Aufhebung, unverzüglich nachzuschreiben

## Organisation Präsenzunterricht

# a) Die Schulen verbleiben im Präsenzbetrieb.

- b) Die Schulen und die staatlichen Schulämter schöpfen alle Möglichkeiten aus, um durch schul- und unterrichtsorganisatorische sowie personaleinsatzplanerische Maßnahmen den geordneten Schulbetrieb (Unterricht nach Stundentafel) nach Möglichkeit zu sichern.
- c) Die Schulleiterlinnen und die staatlichen Schulämter gewährleisten, dass Einschränkungen nur im unabweisbaren Umfang und p\u00e4dagogisch abgewogen vorgenommen werden, und dass die Eltern und Schultr\u00e4ger \u00fcber die Einschr\u00e4nkungen informiert werden.
- d) Wenn aufgrund des Infektionsgeschehens die Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals der Schule beeinträchtigt ist, arbeiten die staatlichen Schulämter und die Schulleiter/innen vertrauensvoll zusammen und stimmen die Maßnahmen zur Sicherung des Präsenzunterrichts ab.
- e) Die staatlichen Schulämter und die SchulleiterInnen orientieren sich dabei an folgendem Stufenplan:



Stufe	1	2	3
	Einsatz des pädagogischen Personals nicht oder unwesentlich eingeschränkt (Regelbetrieb)	Einsatz des pädagogischen Personals wird pandemiebedingt (Erkrankung, Quarantäne) sukzessive eingeschränkt (eingeschränkter Regelbetrieb)	Einsatz des pädagogischen Personals pandemiebedingt stark eingeschränkt (Reduzierter Präsenzbetrieb)
Unterricht / Stundentafel	Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen in vollem Umfang (ein- schließlich zusatz- unterrichtlicher Angebote) erteilt.	Der Präsenzunterricht wird in allen Jahrgangsstufen nach Kontingentstundentafel erteilt.  Die zusatzunterrichtlichen Unterrichtsangebote, für die Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal eingesetzt werden (u.a. offener Beginn, Wahl- und Wahlpflicht, Förderung, Ganztag), werden ausgesetzt.	Die Notwendigkeit des Eintritts in die Stufe 3 stellt das staatliche Schulamt aufgrund der Anzeige der Schulleiter/innen der betreffenden Schule fest.  Alle verfügbaren Lehrkräfte werden ungeachtet ihrer Fakultas im Unterricht eingesetzt.  Nach Maßgabe der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals im Einzelfall sind die folgenden schulorganisatorischen Minima abzusichern:  In der Sekundarstufe 1 soll die in der Kontingentstundentafel ausgewiesene wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden dem Gesamtumfang (30-32h, nicht: für die einzelnen Fächer) erteilt werden; mindestens ist ein pädagogisch gestaltetes Bildungs- und Erziehungsangebot im Umfang der Unterrichtszeit für den betreffenden Unterrichtstag abzusichern.  Der fachliche Schwerpunkt soll auf die Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen gelegt werden.
Hilfs- maßnahmen	Die Möglichkeiten des Vertretungskonzepts werden im erforderlichen Umfang genutzt.		Es werden alle Möglichkeiten der Lerngruppenbildung genutzt, einschließlich der temporären Neubildung von Lerngruppen für den Präsenzbetrieb aus Klassen, bei denen erkrankungs- und quarantänebedingt viele Schüler/innen die Schule nicht besuchen können.
Distanzunterricht	entfällt	Übertragung von Arbeitsaufgaben auf die in Quarantäne befindlichen Bediensteten der Schulen, die nicht arbeitsunfähig erkrank (Anlage). Dabei sollen die Lehrkräfte vorrangig für die Betreuung der Schüler/innen in Quarantäne, die ggf. auch neu zu Lerngrupgruppiert werden, eingesetzt werden.	



# 2 Hygiene- und Testkonzept der Schule, Quarantänemanagement der Gesundheitsämter

#### Hygienekonzept

Die Schulleitung überprüft kritisch die praktische Umsetzung des Hygienekonzepts der Schule einschließlich des Lüftungsplans, damit Schulen sichere Orte für die Schülerlinnen und die in der Schule Tätigen sind.

#### **Testkonzept Schule**

## Erhöhung der Testfrequenz

- Gegenwärtig laufen die logistischen Vorbereitungen für die Erhöhung der Testfrequenz von gegenwärtig drei Tests pro Schulwoche auf fünf spätestens ab der 7. Kalenderwoche (14.02.22).
- Bis zur 7. Kalenderwoche müssen die SchülerInnen weiterhin montags, mittwochs und freitags eine Bescheinigung über einen negativen Schnelltest vorweisen.

 ${\bf Quarant\"{a}nemanagement\ der\ Gesundheits\"{a}mter-Absonderung/{\bf Quarant\"{a}ne\ Geimpfter\ und\ Genesener}}$ 

Aus gegebenem Anlass weist das Ministerium darauf hin, dass das zuständige Gesundheitsamt bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Schule im Rahmen der Anordnung von Absonderungsmaßnahmen berücksichtigen soll, dass gegenüber geimpften Personen und genesenen Personen keine Absonderungsmaßnahmen angeordnet werden, Dies gilt gleichermaßen für SchülerInnen und für Lehrkräfte.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist; sie wird insbesondere auf die Schüler/innen eingegrenzt, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten, weder geimpft noch genesen sind und keine medizinische Maske getragen haben.

#### Kürzere Quarantäne- und Isolationszeiten

Bund und Länder hatten die Neuregelungen in der vergangenen Woche vereinbart. Brandenburg übernimmt auch die dabei beschlossene Verkürzung der Quarantäne- und Isolationszeiten.

Demnach müssen Infizierte oder Kontaktpersonen ab Samstag (15. Januar) nur noch 10 statt 14 Tage in Isolation beziehungsweise Quarantäne. Mit einem zertifizierten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test können sie sich bereits nach 7 Tagen.

Keine Quarantäne für Geboosterte (Definition "geboostert" siehe PEI- und RKI-Veröffentlichungen). Geboosterten gleichgestellt sind im Hinblick auf die Quarantäne danach:

- "Geimpfte Genesene" (etwa Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- "frisch" doppelt Geimpfte, wenn die zweite Schutzimpfung weniger als drei Monate zurückliegt und
- Genesene, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt.



## 3 weitere Informationen

Momentan (Stand 17.01.22 – 8.00 Uhr) sind folgende Personengruppen in Quarantäne:

1 Lehrkraft, 9 SchülerInnen

Demnach befinden wir uns in Stufe 1. Wann wir in die Stufe 2 schalten, hängt nicht unbedingt von der Anzahl, der sich in Quarantäne befindenden Lehrkräfte, ab. Vom Ministerium gibt es keine verbindlichen Zahlen/Prozentregelungen ab wann welche Stufe gilt. Demnach können wir entscheiden, wann Stufe 2 erreicht wird. Stufe 3 muss wie beschrieben beantragt werden und konkret begründet werden.

# In Stufe 2 wird zunächst auf folgende Angebote verzichtet:

Ganztag, offener Beginn

Wahlpflicht I (BOT, PL) und Wahlpflicht II wird so lange wie möglich angeboten.

## Zeugnisausgabe

Ist das persönliche Abholen des Zeugnisses aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder Erkrankung nicht möglich, kann gemäß Nummer 6 Absatz 5 der VV-Zeugnisse ein Postversand der Zeugnisse (einfacher Brief) erfolgen; dies ist wegen der Auswirkungen auf die Sachkosten mit dem Schulträger abzustimmen.

Der Versand per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten.